

# Groß-Strelitzer Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allmähentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 13.

Groß-Strelitz, den 31. März

1886.

## — Amliche Bekanntmachungen. —

Das landrätthliche Bureau wird vom 1. April cr. ab für das Publikum von Morgens 8 — 1 Uhr und Nachmittags von 3 — 5 Uhr geöffnet sein.  
Groß-Strelitz, den 24. März 1886.

Der königliche Landrath.  
von Alten.

### Vorschriften der Ober-Rechnungskammer

betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883—Nr. 15961—über die Beibringung der sogenannten Lebensatteste zu den Pensions- u. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, sowie die unter 16 b, e und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr. Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

- 1) Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Special-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind, nicht zu erfordern.
- 2) Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Special-(Interims-)Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,

daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs noch gelebt hat,

wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

- 3) Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 17i) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Geetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten (Ges. S. S. 298), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.  
Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber, daß die bezugsberechtigte Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat, und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind, abzuheben, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.
- 4) Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand zu den Special-(Interims-)Quittungen zu erlassen.
- 5) Die Beibringung der Lebens-Atteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwengeldberechtigten und über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen, wird für die Special-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen oder ledigen Stande befunden haben.
- 6) Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand künftighin erforderlich zu den Special-(Interims-) wie auch zu den Jahresquittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.
- 7) Bescheinigungen über den Besitz des Deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special-(Interims-) wie auch zu den Jahresquittungen beizubringen.
- 8) Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten ihre Bestellungen vorzuzeigen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.
- 9) Bescheinigungen über Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Special-(Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General-(Jahres-) Quittungen zu erfordern.

- 10) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungsbescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Ober-Rechnungskammer.

Vorstehende von der königlichen Ober-Rechnungskammer unterm 29. Oktober 1885 erlassene Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Bezugsberechtigten gebracht.

Oppeln, den 11. März 1886.

Königliche Regierung.

### Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 6 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses im Anschlusse an die Polizei-Berordnung vom 30. Oktober 1885 (Amtsblatt Seite 286) für den Umfang des Regierungs-Bezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Der § 18 der Polizeiverordnung vom 3. April 1882 (Amtsblatt pro 1882 Seite 120 Nr. 386) wird, soweit er sich auf die Saatkrähe bezieht, hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die Polizei-Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Oppeln, den 9. Februar 1886.

### Der Regierungs-Präsident.

gez. Graf Zedlig.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Vorstande des Vaterländischen Frauenvereins zu Berlin unterm 8. d. Ms. die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Vaterländischen Frauen-Zweigvereins zu Gleiwitz die durch Vermittlung der Frau von Adlersfeld geborene Gräfin Ballestrem in Militsch für das laufende Jahr in Aussicht genommene öffentliche Verloosung von Original-Handschriften deutscher Fürsten und Fürstinnen, sowie von 680 Exemplaren des Handschriften-Albums „Im Zeichen des rothen Kreuzes“ und zwar von 600 Exemplaren im Werthe von 3 Mark, 50 Exemplaren im Werthe von 6 Mark und 30 Exemplaren im Werthe von 30 Mark zu veranstalten und zu diesem Behufe 4000 Loose à 2 Mark innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Oppeln, den 13. März 1886.

### Der Regierungs-Präsident.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände die von der königlichen Regierung festgesetzten Klassensteuerrollen pro 1886/87 mit dem Auftrage, dieselben gemäß § 16 der Instruction vom 29. Mai 1873 durch 14 Tage und zwar vom 1. bis incl. den 15. April d. J. zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen auszulegen, vorher aber öffentlich bekannt zu machen, wo und binnen welcher Frist die Auslegung stattfindet. Demnächst ist von dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande jedem Steuerpflichtigen ein Auszug aus der Rolle zuzufertigen, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält. Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung

der Heberregister in der üblichen Weise. Mit Rücksicht darauf, daß die Rollen nur einfach angefertigt werden und hier verbleiben müssen, sind in den Heberregistern auch die Nummern, unter welchen die Censiten in der Rolle aufgeführt stehen, zu vermerken. Die zweimonatliche Präklusivfrist zur Anbringung von Klassensteuer-Reclamation beginnt gemäß des Ministerial-Erlasses vom 12. Dezember 1873 mit dem 16. April und endet mit dem 16. Juni d. J. Alle nach diesem Zeitpunkte hier eingehenden Reclamationen werden ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Am 16. April d. J. müssen die Klassensteuerrollen mit der Bescheinigung über die stattgehabte Auslegung derselben an mich zurückgereicht werden.

Groß-Strehlig, den 30. März 1886.

Die auf Grund der von der Königlichen Regierung festgesetzten Gewerbesteuerrolle für das Etatsjahr 1886/87 ausgefertigten Gewerbezetteln gehen den Magistraten zu Ujest und Leschnitz und den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises mit dem gegenwärtigen Kreisblatte zu. Dieselben sind nach erfolgter Ausstellung der Heberrollen sofort den Gewerbetreibenden gegen Bescheinigung, welche dahin lauten muß:

„Den Gewerbezettel Abth. . . . Nro. . . . für das Etatsjahr 1886/87 habe ich heute erhalten.

den ten . . . . 188  
(Unterschrift) . . . . .

Beglaubigt

**Der Magistrat (Gemeinde- oder Gutsvorstand)**

(L. S.) Unterschrift“

mit dem ausdrücklichen Bemerken zu behändigen, daß etwaige Reclamationen binnen dreimonatlicher Präklusivfrist, welche mit dem Tage der Aushändigung des Gewerbezettels zu laufen beginnt, hier eingehen müssen, und daß alle nach diesem Termine hier eingehenden Reclamationen ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die festgesetzte Steuer ist in bekannter Weise von den Gewerbetreibenden der Klasse AII bis einschließlich K monatlich pränumerando einzuziehen und nach Abzug von 4% Hebegebühren an die hiesige königliche Kreisasse abzuführen.

Die Bescheinigungen, zu welchen Formulare aus der hiesigen **Hübner'schen** Buchdruckerei bezogen werden können, müssen für jeden Gewerbetreibenden besonders und für jede Abtheilung getrennt, angefertigt und binnen 3 Tagen an mich eingereicht werden.

Groß-Strehlig, den 31. März 1886.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden angewiesen, von jeder ihnen auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zugehenden Unfallanzeige dem für den Bezirk zuständigen Gewerberathe binnen 3 Tagen eine Abschrift zugehen zu lassen, demselben auch auf Erfordern Einsicht in das auf Grund des § 52 zu führende Unfallverzeichnis zu gewähren. In denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 53 eine Untersuchung eingeleitet wird, hat die Ortspolizeibehörde hiervon dem Gewerberathe bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntniß zu geben.

Gr.-Strehlig den 17. März 1886.

K 1330.

**Der Königliche Landrath**  
von Alten.

Die unten genannten Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände erhalten die daneben aufgeführte Anzahl von Veränderungs-Nachweisungen und Formularen zu Gebäudebeschreibungen mit dem Ersuchen, über die in den Veränderungs-Nachweisungen aufgeführten in Spalte 10 mit der Jahreszahl 1887/88 bezeichneten Gebäude, Gebäudebeschreibungen unter genauester Beachtung der auf der ersten Seite abgedruckten Vorschriften anzufertigen und mit den Veränderungs-

nachweisungen binnen 4 Wochen an mich zurückzureichen. Hierbei mache ich noch darauf besonders aufmerksam, daß für jeden Gebäude-Eigenthümer eine besondere Beschreibung aufgestellt und dieselbe auf dem Titelblatte und auf der dritten Seite unten unterschrieben sein muß.

		Anzahl der Veränderungs- Nachweisungen	Anzahl der Formulare zu den Gebäude- beschreibungen.			Anzahl der Veränderungs- Nachweisungen	Anzahl der Formulare zu den Gebäude- beschreibungen.
Gemeinde	Adamowiß	2	4	Gemeinde	Dschief	1	2
"	Annaberg	2	8	"	Ditmüß	1	1
"	Balzarowiß	1	1	"	Ditmuth	3	8
"	Blottniß	1	1	"	Petersgrätz	1	3
"	Boritsch	3	5	"	Poppiß	1	1
"	Bresina	1	1	"	Posnowiß	1	2
Gut	"	1	1	"	Rosmierz	1	3
Gemeinde	Colonnowska	1	6	"	Rosmierfa	2	5
"	Deschowiß	1	10	"	Rosniontau	1	2
Gut	"	1	1	"	Roswadze	3	7
Gemeinde	Dollna	1	5	Gut	"	1	1
"	Eich.-Ellguth	1	1	Gemeinde	Salesche	3	10
"	Gogolin	2	17	"	Sandowiß	2	3
Gut	Strebimow	1	1	Gut	"	1	2
Gemeinde	Gonschtorowiß	1	1	Gemeinde	Scharaofin	1	1
"	Goradzje	2	5	"	Schedliß	2	4
"	Grodisko	2	6	"	Schemkowiß	2	2
"	Heinrichsdorf	1	1	"	Schimischow	1	2
"	Himmelwiß	2	9	Gut	"	2	1
"	Jarischau	2	2	Gemeinde	Schironowiß		
"	Jeschiona	1	1		v. P.	1	1
"	Kadlub	1	3	Gemeinde	Sprentschüß	1	1
"	Kadlubieß	1	3	"	Gr.-Stanisch	1	1
"	Kaltwasser	2	2	"	Al.-Stanisch	3	6
"	Karlubieß	1	2	"	Groß Stein	1	3
"	Keltsch	1	1	"	Klein-Stein	2	6
"	Klutschau	2	4	"	Stephanshain	2	2
"	Krempa	3	4	Stadt	Gr.-Strehliß	3	29
"	Kroschniß	1	2	Gut	Schl. "	1	1
"	Krienzowiesch	3	5	Gemeinde	Stubendorf	2	7
"	Lafist	2	5	"	Stchau	2	2
Gut	"	1	1	Gut	"	1	1
Stadt	Leschniß	2	27	Gemeinde	Sucholohna	3	6
Gemeinde	Liebenhain	2	5	"	Alt-Ujest	1	1
"	Malnie	1	2	"	Warcuntowiß	1	1
"	Mischline	1	1	"	Wiercklesche	3	5
"	Mokrolohna	3	9	Colonie	Wyssoka	1	1
"	Neudorf	1	1	Gemeinde	Zauche	2	3
"	Oberwiß	1	3	"	Zawadzky	1	1
"	Oberwanz	1	1	"	Byrowa	2	2
Gut	Olschowa	2	1				

Groß-Strehliß den 29. März 1886.

Der königliche Kataster-Kontroleur. Hartmann.

### Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene unverehelichte Dienstmagd Clara Pilarczyk aus Slawentitz, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Groß-Strehlitz abzuliefern. *Altenzeichen: — J. 523/86. —*

**Beschreibung:** Alter 22 Jahre, Statur mittelgroß, unterseht, Haare blond, Augen blau, Nase länglich, Gesichtsfarbe roth. Kleidung: braungestreiftes Oberkleid, schwarzgraue Jacke mit rothem Vorstoß, dunkelgraues Umschlagetuch, goldene Ohrringe.

Oppeln den 24. März 1886.

### Der königliche Erste Staatsanwalt.

### Steckbrief.

Gegen den Schuhmachergesellen, zuletzt Bremser, Carl Bialas aus Beuthen im städtischen Krankenhause am 14. Mai 1860 zu Ostrog, Kreis Ratibor, geboren, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen vorsätzlicher körperlicher Mißhandlung mittels eines gefährlichen Werkzeuges verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Oppeln abzuliefern. — *J. 285/86. —*

Sprache deutsch und polnisch. Besondere Merkmale lahm auf den linken Fuß. Oppeln, den 20. März 1886.

### Der königliche Erste Staatsanwalt.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden zu nachstehenden Zeiten statt:  
a) im Bezirk der 3. Compagnie:

#### Kontrollplatz Groß-Strehlitz.

**Am 27. April 1886 Vormittags 7 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften von Adamowitz, Bresina, Gonschiorowitz, Mokrolohna, Neudorf, Rosniontau, Schimischow, Stephanshain, Stadt und Schloß Groß-Strehlitz und Sucholohna.

#### Kontrollplatz Centawa.

**Am 27. April 1886 Vormittags 10 1/2 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften von Balzarowitz, Blottitz, Centawa, Schewkowitz, Himmelwitz, Groß-Pluschütz und Warmuntowitz.

#### Kontrollplatz Zawadzki.

**Am 27. April 1886 Nachmittags 3 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften von Böhme, Borowian, Keltisch, Liebenhain, Petersgrätz, Bierklesche, Sandowitz und Zawadzki.

#### Kontrollplatz Colonowska.

**Am 28. April 1886 Vormittags 10 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften von Bendawitz, Carmerau, Colonowska, Haraschowsta, Heine, Lasist, Mischline, Groß- und Klein-Stanisch und Boffoweska.

#### Kontrollplatz Kosmierka.

**Am 28. April 1886 Nachmittags 3 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften von Boritsch, Carlsthal, Tschammer-Elguth, Grabow, Grobisko, Halensko, Heinrichsdorf, Kadlub, Kroschnitz, Dschiel, Dtmütz, Kosmierz, Kosmierka, Stubendorf, Suchau, Suchodaniez, Waldhäuser und Zauche.

b) im Bezirk der 4. Compagnie.

#### Kontrollplatz Leschnitz.

**Am 29. April 1886 Vormittags 8 1/2 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften von Leschnitz, Annaberg, Scharnosin, Dollna, Deschowitz, Krassowa, Rziengowiesch, Freivoogtei Leschnitz, Poppitz, Poremba, Roswabze und Olschowa.

**Kontrolplatz Ujest.**

**Am 29. April 1886 Nachmittags 2 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften von Stadt-, Alt- und Schloß-Ujest, Niesdrowitz, Soy und Lalof, Jarischau, Kaltwasser, Salesche, Klutschau, Rogowshütz, Schieronowitz v. P. und R. Streboschowitz, Kopanina, Col. Schroll und Ferdinandsdhof.

**Kontrolplatz Niewke.**

**Am 30. April 1886 Vormittags 9 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften von Niewke, Nieder- und Ober-Elguth, Col. Elguth, Kadlubiez, Kalinowitz, Kalinow, Dlescha, Schebliß, Sprentschütz, Posnowitz, Wyssota, Col. Wyssota und Zhyrowa.

**Kontrolplatz Gogolin.**

**Am 30. April 1886 Nachmittags 1 Uhr. I. Abtheilung.** Sämmtliche Mannschaften von Gogolin, Chorulla, Mallnie, Oderwanz, Ottmuth und Sacrau.

**Am 30. April 1886 Nachmittags 3 Uhr. II. Abtheilung.** Sämmtliche Mannschaften von Oberwitz, Jeschiona, Krempa, Gorabze, Karlubiez, Groß- und Klein-Stein, Dombrowka und Strebinow.

Groß-Strehliß, den 28. März 1886.

**Marktpreise.**

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schef.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kar- toffeln	Hew			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Gr.-Strehliß, am 24. März 1886.	Höchster.	16 25	13 75	12 50	14 —	16 50	3 —	6 50	28 —	2 —	2 40
	Niedrigster.	14 75	12 50	11 —	12 50	15 25	2 50	5 50	24 —	1 80	2 20
Ujest, am 26. März 1886.	Höchster.	14 80	12 60	10 20	13 20	— —	3 —	4 50	25 —	2 —	2 —
	Niedrigster.	14 50	12 50	10 —	13 —	— —	2 80	4 —	24 —	2 —	2 —
Jeschniz, am 23. März 1886	Höchster.	14 75	12 —	10 50	12 —	— —	3 —	6 —	25 —	2 —	2 60
	Niedrigster.	13 60	11 60	10 —	11 —	— —	2 50	6 —	24 —	1 80	2 40

— Außeramtlicher Anzeiger. —



**Schulbücher**



in dauerhaften Einbänden  
und

**Schreib = Materialien**

empfiehlt

Groß-Strehliß.

**A. Wilpert,**  
Buch- und Papierhandlung.

## Holz-Verkäufe

### in der Königlichen Oberförsterei Cosel.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Nuß- und Brennholzern aus dem diesjährigen Einschlage sind folgende Termine für das nächste Quartal und zwar:

den 9. und 16. April

" 7. " 21. Mai

" 4. " 18. Juni

früh 9 Uhr beginnend im Gasthause der Frau Wittve Kirchner in Klodnitz anberaumt. Am 9. April cr. kommen auch eine Parthie starke Fichten und Kiefern und circa 1500 Stück Kiefern Stangen I. bis III. Classe zum Verkauf. Außerdem kommen am Mittwoch den 7. April cr. aus dem Schutzbezirk Nesselwitz

20 Kiefern V Classe mit 5 Festmeter

96 Raummeter Nadelholzdurchforstungsreiser

und 50 " Kiefern Stodholz

zum Ausgebot. Der Termin findet an Ort und Stelle statt. Beginn früh 9 Uhr im Schlag Jagd 72. Die Steigerpreise sind sogleich im Termine zu entrichten.

Klodnitz, den 26. März 1886.

Der Königliche Oberförster.

## Landwirthschaftsschule zu Krieg

Reg.-Bezirk  
Breslau.

Das neue Schuljahr beginnt am 29. April. — Anfragen und Meldungen sind zu richten an den Direktor Schulz.

Franz Christoph's

## Fußboden-Glanz-Lack

geruchlos und schnelltrocknend.

Eignet sich durch seine praktischen Eigenschaften und Einfachheit der Anwendung zum Selbst-Lackiren der Fußböden.

— Derselbe ist in verschiedenen Farben (deckend wie Oelfarbe) und farblos nur Glanz verleihend) vorrätzig. Musteranstriche und Gebrauchsanweisungen in den Niederlagen.

Franz Christoph, Berlin.

(Filiale in Prag.)

Erfinder und alleiniger Fabrikant  
des echten Fußboden-Glanzlack.

Niederlage in Gr.-Strehlitz; Bruno Taschka

## F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem neuen Thor 1 a  
expedirt Passagiere

von Bremen nach

## A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

## Norddeutschen Lloyd.

Reisedauer 9 Tage.

## Gefucht

Agenten und Reisende zum Verkauf von **Caffee**, **Thee**, **Reis** und **Hamburger Cigarren** an Private gegen ein Fixum von 500 Mark und gute Provision.

**Hamburg. J. Stiller & Co,**

(Dazu eine Beilage)



# Beilage

## zu Stück 13 des Gr.-Strehliker Kreisblatts.

31. März 1886.

### ☞ Kohlen-Preise ☜

bei  
**O. E. Kaulbach** — am Groß-Strehliker Bahnhof

ab Gruben:

Stückkohle	beste Zabrzter	per Centner	33 Pfennig
Würfelskohle I	dto.	dto.	32 "
Würfelskohle II	dto.	dto.	30 "
Rußkohle I	dto.	dto.	28 "
Kleinkohle	dto.	dto.	19 "

ab Niederlage in Wagen von 300 bis 110 Ctr.

Stückkohle	beste Zabrzter	per Centner	43 Pfennig
Würfelskohle I	dto.	dto.	42 "
Würfelskohle II	dto.	dto.	40 "
Rußkohle I	dto.	dto.	38 "
Kleinkohle	dto.	dto.	30 "

ab Hof jedes beliebige Quantum

Stückkohle	Zabrzter beste	per Centner	48 Pfennig
Würfelskohle I	dto.	dto.	46 "
Würfelskohle II	dto.	dto.	44 "
Rußkohle I	dto.	dto.	42 "
Kleinkohle	dto.	dto.	34 "
Erbskohle von Hohenzollern	dto.	dto.	34 "

Bei Entnahme von mindestens 20 Centnern liefere ich die Kohlen frei an das Haus unter Anrechnung der Preise vom Hofe.

Bei Bezug der Kohlen zu Grubenpreis, wie vorstehend durch mich besorge ich die Abfuhr und berechne für Anfuhr incl. Auf- und Abladen 3 Pfg. per Centner.

Indem ich prompte Bedienung zusichere

Hochachtung

O. E. Kaulbach.

## H. Toczowski jun.

**Töpfer- und Ofenkehrmeister**  
Groß-Strehliker

vis a vis der Gasanstalt

hält stets auf Lager weiße und bunte Kachelöfen zu billigen Preisen und empfiehlt sich gleichzeitig zum Setzen u. Reparieren von Öfen.

**Pianinos** billig, baar oder Raten.

Fabrik Weidenslaufer, Berlin NW.

Die Haupt-Niederlage  
echt franz. Rothweine der Domaine  
de Labatut in Euquems b. Bordeaux  
L. Briol

offerirt echte, gute Rothweine in Flaschen  
a Mk. 1,50 u. in Gebinden p. Ctr. 1,40

Die Colonialwaaren- und Weinhandlung

**P. Jendralski**

Cosel.

Hospitalstraße 41/42.

# 1500 Mark

sind zu 5% gegen hypothekarische Sicherheit zum 1. Juli 1886 zu vergeben.

Ebenso ist per **sofort** zu verkaufen:

**I Glasschrank und I Trumeau.**

Auskunft ertheilt Herr Schuhmacher-Meister **J. Strobel** in Ujest.

Ujest den 24. März 1886.

Die im Monat Februar d. J. dem Stellmacher **Thomas Konieczko** zu Dom. Kaltwasser zugefügte öffentliche Beleidigung und Verleumdung widerrufe ich und leiste hiermit Abbitte. —

Dom. Kaltwasser im März 1886.

**Anastafius Kasperczyk**  
Biehwärter.

Seit dem **25. März** cr. befindet sich mein Geschäftslokal und Wohnung

**Krausenstraße Nr. 22.**

**D. Münzer**

Berlin SW.

**Krausenstraße 22.**

# Saat- und Futterhafer

hat abzugeben

St. Annaberg.

**Th. Richter.**

**Mauer- und Stuccaturgyps** von vorzüglicher Qualität, auch fein gemahlener **Dung-Gyps** offerirt billigst

**Max Frölich jr.**  
**Ratfcher D.-S.**

# Pianino's

neue von 450 M. ab,

Ratenzahlungen bewilligt.

Photographien, Preislisten *scd. gratis.*

**Ed. Seiler, Liegnitz**

Pianoforte-Fabrik mit Dampftrieb.

Die Brennereiverwaltung in **Salesche** sucht zum 1. Juli d. J.

einen tüchtigen, zuverlässigen, mit guten Attesten versehenen **Blasfentreiber,**

einen brauchbaren **Seizer**  
u. einen brauchbaren **Mälzer.**

Deutsch sprechende sind bevorzugt.

# Ein kleiner schwarzer Hund

auf den Namen „**Schnaps**“ hörend ist den 29. März verloren gegangen; um die Wiedergabe desselben bittet

**Goldmann,**

Bahnhofs-Restaurateur.

Die räumliche Beschränktheit unserer modernen Wohnungen macht sich am unangenehmsten fühlbar bei irgend welcher Aenderung oder Ausbesserung auch nur eines Zimmers. Muß man ein Zimmer, wie z. B. bei gewöhnlichem Anstrich des Fußbodens, tagelang leer stehen lassen, so veranlaßt dies große Ungeklärtheit, die durch den penetranten Geruch des gewöhnlichen Oelfarbenanstrichs wahrlich nicht vermindert wird. Unter diesen Umständen wird mancher unserer Leser uns dankbar sein, wenn wir ihn auf eine Erfindung aufmerksam machen, durch welche diese Unannehmlichkeit vermieden wird. Der seit einer langen Reihe von Jahren von Franz Christoph in Berlin fabrizirte und praktisch bewährte Fußboden-Glanzlack trocknet nicht nur während des Streichens, sondern ist auch absolut geruchlos. Man kann also jedes damit gestrichene Zimmer sofort wieder benutzen, ohne durch irgend welchen Geruch oder Klebrigkeit des Bodens belästigt zu werden. Zu haben ist dieses Fabrikat in jeder größeren Stadt Deutschlands, doch ist genau auf den Namen Franz Christoph zu achten, da diese wie jede praktische Erfindung bald geringwerthig nachgeahmt und gefälscht wird.